

Beweissicherung:

Bei jedem Fischsterben sind grundsätzlich in Zusammenarbeit mit der Polizei zu den Wasserproben auch tote Fische sicherzustellen. Längere und zu warme Zwischenlagerung kann zu Verfälschungen der Beweismittel führen.

Schadensgutachten:

Für eine Abwicklung von Schadensersatzforderungen ist eine sofortige Schadensfeststellung zwingend notwendig!

Dazu gehört ein lückenloser Schadensnachweis (Ursache, betroffene Gewässerstrecke, Feststellung der fischereilichen Schädigung) und eine reale Schadensberechnung (Ertragsminderung, Beseitigung des Schadens, Wiederherstellung des Fischbestandes, indirekte Schäden, weitere Betriebskosten).

Sie benötigen einen Gutachter?

Wir helfen Ihnen weiter!

Rechtsschutz:

Die Verbandsrechtsschutzversicherung unterstützt Fischereivereine bei der Durchsetzung rechtlich begründeter Ansprüche. Der Versicherungsschutz umfasst Rechtsschutzleistungen bei Schadensersatz (z.B. Übernahme von Rechtsanwaltskosten).

Sie benötigen einen Rechtsanwalt?

Wir helfen Ihnen weiter!

Wichtige Adressen und Ansprechpartner

Zur Beweissicherung:

Die örtlichen Polizeidienststellen.

Örtliche Zuständigkeiten:

Die Unteren Wasserbehörden und Veterinärämter an den jeweiligen Kreis- und Stadtverwaltungen.

Zur fachlichen Beratung:

Fischereibehörden der Regierungspräsidien.
Fischgesundheitsdienste der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (CVUA) Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Sigmaringen sowie des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf - Diagnostikzentrum.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da

Landesfischereiverband Baden-Württemberg
Hauptgeschäftsstelle Backnang
Spinnerei 48, 71522 Backnang
Tel.: 0711-252947-50
Fax: 0711-252947-99
info@lfvbw.de



Geschäftsstelle Freiburg
Bernhardstraße 8, 79098 Freiburg
Tel.: 0761-23224



Merkblatt

Fischsterben und -krankheiten

Was ist zu tun?

Informationen zum richtigen Vorgehen:

- *Anzeige bei der Polizei*
- *zuständige Stellen informieren*
- *Beweissicherung*
- *Klärung Tatbestand*
- *Rechtsschutz*
- *Schadensgutachten*
- *Schadensersatz*



Fischsterben oder –krankheit?

Bei auftretenden Fischverlusten stellt sich die Frage, ob es sich um die Folge einer Krankheit oder um ein Fischsterben durch äußere Einflüsse handelt.

Fischsterben:

Das plötzliche Auftreten von massiven Fischverlusten von verschiedenen (allen) Fischarten und -altersklassen ist ein Hinweis auf ein Fischsterben.

Fischkrankheit:

Fischverluste durch Fischkrankheiten entwickeln sich in der Regel langsamer. Täglich steigende Stückzahlen toter Fische oder auffallende Veränderungen im Verhalten und Aussehen einzelner Fischarten und Altersklassen.

Bitte schnellstmöglich mit einer Fachbehörde (Fischgesundheitsdienst, Fischereibehörde, Umweltamt Landratsamt) oder dem Fischereiverband (Fachreferent Gewässer) Kontakt aufzunehmen. Dabei kann das weitere Vorgehen besprochen werden.

Bei Verdacht auf eine **anzeigepflichtige Fischseuche** als Krankheitsursache, muss das Veterinäramt (Landratsamt) benachrichtigt werden.

Was tun bei Fischsterben?

Erstinformation:

Nach § 46 Fischereigesetz sind Fischerei-ausübungsberechtigte (Fischereirechtsinhaber oder -pächter) zur **Anzeige** von Fischsterben verpflichtet. Die Verfahrensweise ist in der zugehörigen **Verwaltungsvorschrift** beschrieben. Diese finden Sie auf www.lfvbw.de Rubrik Service/Gesetze.

Sofort mit der Feststellung eines Fischsterbens ist dieses bei der nächstliegende Polizeidienststelle zur Anzeige zu bringen (Telefon: 110).

Bei Vorliegen einer Gewässerverunreinigung besteht regelmäßig der Verdacht von Straftaten und Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften.

Eine polizeiliche Anzeige ist auch wichtig für eine nachfolgende Abwicklung von Schadensersatzforderungen.

Die erforderlichen **polizeilichen Maßnahmen zur Abwehr und Beseitigung** drohender Gefahren, die durch Fischsterben angezeigt oder verursacht werden, treffen die Polizeibehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies gilt auch, wenn die Fische noch nicht verendet sind, jedoch ein Fischsterben beispielsweise durch Sauerstoffmangel droht. Die Polizei hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit von sich aus diese Maßnahmen

durchzuführen. Dies gilt auch, wenn zunächst kein Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt.

Weitergehende Maßnahmen, wie z.B. Notbelüftungsmaßnahmen bei Sauerstoffmangel, sind nach eigenem Ermessen zu treffen.

Sofortmaßnahmen

- *erste Aussagen zur Ursache*
- *Schadensabwehr*
- *vertiefte Ursachenermittlung (Fotodokumentation), Zeugenaussagen*
- *Messen Wasserwerte*
- *Prüfung Gewässerbiologie*
- *Probennahme*
- *Abschätzen des Schadens inkl. der Längsausdehnung*
- *Abklärung der notwendigen Analytik*
- *Fischbestandsuntersuchungen mittels Elektrofischerei in der betroffenen Strecke und in mindestens einer vergleichbaren Referenzstrecke oberhalb*
- *Biologische Untersuchungen*
- *Abklärung weiterer fachlicher Unterstützung*

Information weiterer Stellen:

- *Wasserschutzpolizei*
- *staatlicher Fischereiaufseher und Fischereibehörde*
- *Fischereirechtsinhaber (Verpächter)*
- *Fischereiverband (Fachreferent Gewässer)*